



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen  
Hachestraße 61  
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#058  
Datum: 05.02.2026

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„BÜ km 10,336 - Bad-Berleburg - Beseitigung“**

**in der Gemeinde Bad Berleburg  
im Landkreis Siegen-Wittgenstein**

**Bahn-km 10,336 bis 10,336**

**der Strecke 2871 Erndtebrück - Berleburg**

**Vorhabenträgerin:  
DB InfraGO AG  
Fehlbelliner Straße 15  
58089 Hagen**

## Inhaltsverzeichnis

|       |                                                                                       |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------|----|
| A.    | Verfügender Teil .....                                                                | 3  |
| A.1   | Genehmigung des Plans.....                                                            | 3  |
| A.2   | Planunterlagen.....                                                                   | 3  |
| A.3   | Konzentrationswirkung.....                                                            | 4  |
| A.4   | Nebenbestimmungen.....                                                                | 4  |
| A.4.1 | Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....                              | 4  |
| A.4.2 | VV BAU und VV BAU-STE.....                                                            | 5  |
| A.4.3 | Kampfmittel.....                                                                      | 5  |
| A.4.4 | Unterrichtungspflichten .....                                                         | 5  |
| A.5   | Zusagen der Vorhabenträgerin .....                                                    | 5  |
| A.6   | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....               | 6  |
| A.7   | Sofortige Vollziehung .....                                                           | 6  |
| A.8   | Gebühr und Auslagen .....                                                             | 6  |
| A.9   | Hinweise .....                                                                        | 6  |
| B.    | Begründung .....                                                                      | 8  |
| B.1   | Sachverhalt.....                                                                      | 8  |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens.....                                                         | 8  |
| B.1.2 | Verfahren .....                                                                       | 8  |
| B.2   | Verfahrensrechtliche Bewertung .....                                                  | 9  |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage.....                                                                  | 9  |
| B.2.2 | Zuständigkeit.....                                                                    | 10 |
| B.3   | Umweltverträglichkeit.....                                                            | 10 |
| B.4   | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....                                    | 10 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung.....                                                               | 10 |
| B.4.2 | Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz.....                              | 11 |
| B.4.3 | Befreiung von den Vorgaben des Landschaftsschutzgebiets mit<br>Nebenbestimmungen..... | 11 |
| B.4.4 | VV BAU und VV BAU-STE.....                                                            | 12 |
| B.4.5 | Kampfmittel.....                                                                      | 12 |
| B.5   | Gesamtabwägung.....                                                                   | 12 |
| B.6   | Sofortige Vollziehung .....                                                           | 13 |
| B.7   | Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....                                            | 13 |
| C.    | Rechtsbehelfsbelehrung .....                                                          | 14 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Fahrweg - RB West - AIM Netz Hagen (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „BÜ km 10,336 - Bad-Berleburg - Beseitigung“, in der Gemeinde Bad Berleburg, im Landkreis Siegen-Wittgenstein, Bahn-km 10,336 bis 10,336 der Strecke 2871, Erndtebrück - Berleburg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Beseitigung eines nicht technisch gesicherten Bahnüberganges in Bad Berleburg. Die Sicherung erfolgte bisher durch Übersicht und Pfeifen. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Rückbau der Bahnübergangsbefestigung sowie der vorhandenen Asphaltbefestigung,
- Herstellung des durchgehenden Profils der Bahnstrecke im Bereich des Bahnübergangs.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                     | Bemerkung           |
|-----------|------------------------------------------------------|---------------------|
| 1         | Erläuterungsbericht vom 21.10.2025, 11 Seiten        | genehmigt           |
| 2.1       | Übersichtskarte vom 19.08.2025, Maßstab 1 : 25.000   | nur zur Information |
| 2.2       | Übersichtslageplan vom 19.08.2025, Maßstab 1 : 5.000 | nur zur Information |
| 3.1       | Lageplan vom 21.10.2025, Maßstab 1 : 1.000           | genehmigt           |
| 3.2       | Lageplan Ersatzwegeführung vom 21.10.25, Maßstab     | nur zur             |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung                                                | Bemerkung           |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
|           | 1 : 5.000                                                                       | Information         |
| 4         | Bauwerksverzeichnis vom 19.08.2025, 1 Seite                                     | genehmigt           |
| 5         | Grunderwerbsplan vom 19.08.2025, Maßstab 1 : 1.000                              | genehmigt           |
| 6         | Grunderwerbsverzeichnis vom 19.08.2025, 1 Seite                                 | nur zur Information |
| 7.1       | Kreuzungsplan vom 19.08.2025, Maßstab 1 : 200                                   | genehmigt           |
| 7.2       | Fotodokumentation vom 19.08.2025, 2 Seiten                                      | nur zur Information |
| 8         | Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 19.08.2025, Maßstab 1 : 1.000 | genehmigt           |
| 9         | Kabel- und Leitungslageplan vom 19.08.2025, Maßstab 1 : 1.000                   | nur zur Information |
| 10        | BoVEK-Kurzkonzept vom 19.08.2025, 10 Seiten zuzüglich Anlagen                   | nur zur Information |

### A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen

#### A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Vor und während den Arbeiten ist eine Sichtung des Eingriffs- und Baustellenbereichs durch eine sachkundige Person durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass sich im Baustellenbereich (BÜ und angrenzender Schotterbereich) keine sonnenden oder zum Überwintern zurückgezogenen Reptilien oder Amphibien aufhalten. Falls doch, sind die Tiere aufzusammeln und in einen gefahrlosen, artenspezifischen Bereich außerhalb der Baustelle umzusetzen.

#### **A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE**

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

#### **A.4.3 Kampfmittel**

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

#### **A.4.4 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

#### **A.9 Hinweise**

Zum Naturschutz:

- Durch die Baumaßnahme selbst sowie durch deren Vorbereitung darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u. a. für alle europäisch geschützten Tierarten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogel- und Fledermausarten sowie einige andere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien).
- Nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es demnach u. a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften nach BNatSchG.
- Weitere Informationen zum naturschutzrechtlichen Artenschutz sind zu finden im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW oder zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Zur Abfallwirtschaft:

- Die im BoVEK-Kurzkonzept vom 02.04.2025 unter den Punkten 3 (Entsorgungskonzept), insbesondere Punkt 3.2 (Bereitstellungsflächen,

Haufwerksbildung und Deklaration) - hier die Beprobung der Schwarzdecken - sowie Punkt 4 (Defizitanalyse) und Anlage 1 sind zu beachten.

- Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Erdaushub anfallen, ist dieser in abfallrechtlich zulässiger Weise zu entsorgen. Das Material darf nicht in der freien Landschaft oder im Wald eingebaut werden. Der Verbleib der überschüssigen Aushubmaterialien ist der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde auf Verlangen nachzuweisen. Der Nachweis ist differenziert nach Abfallart, -menge und -entsorger zu führen.
- Sollten sich im Rahmen von Tiefbauarbeiten auffällige Bodenveränderungen (Verfärbungen, Geruch, Konsistenz, etc.) zeigen, ist unverzüglich die Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 0271-333 2020 oder -2028) zu informieren. Für diesen Fall bleiben die Forderung weitergehender Untersuchungen zur Schadensbeseitigung sowie die Anordnung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen ausdrücklich vorbehalten.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Das Bauvorhaben „BÜ km 10,336 - Bad-Berleburg - Beseitigung“ hat Beseitigung eines nicht technisch gesicherten Bahnüberganges in Bad Berleburg zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 10,336 bis 10,336 der Strecke 2871 Erndtebrück - Berleburg in Bad Berleburg.

#### **B.1.2 Verfahren**

Die DB InfraGO AG, Fahrweg - RB West - AIM Netz Hagen (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.09.2025, Az. I.IA-W-N-HA-P, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „BÜ km 10,336 - Bad-Berleburg - Beseitigung“ beantragt. Der Antrag ist am 15.09.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 07.10.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.10.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.11.2025, Az. 641pa/058-2025#058, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die Vorhabenträgerin hat hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                          |
|----------|----------------------------------------------------------------------|
| 1.       | Stadt Bad Berleburg<br>Stellungnahme vom 14.11.2025, Az. 54.30.05 mb |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung                                                             |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|
| 2.       | Kreis Siegen-Wittgenstein<br>Stellungnahme vom 08.12.2025, Az. 61.16.02 |
| 3.       | Bezirksregierung Arnsberg<br>Stellungnahme vom 19.12.2025, Az. 25.19-32 |

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn das Land NRW, vertreten durch Straßen.NRW, Regionalniederlassung Südwestfalen, hat sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, wurde das Benehmen hergestellt und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Fahrweg - RB West - AIM Netz Hagen.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung vom 13.11.2025, Az. 641pa/058-2025#058, gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Grundlage der Planung ist die Beseitigung eines nicht technisch gesicherten Bahnüberganges in Bad Berleburg. Am Bahn-km 10,336 kreuzte ein nicht gewidmeter Feldweg das Streckengleis. Dieser wurde im Zuge des Neubaus des südlich verlaufenden Ederradweges abgebunden. Am Bahnübergang erfolgte die Sicherung durch Übersicht und Pfeifen bei Annäherung eines Eisenbahnfahrzeugs. Die Andreaskreuze wurden zur Erhöhung der Sicherheit bereits demontiert.

Straßen.NRW hat bereits die Schutzplanke an der parallel verlaufenden Landesstraße L 553 nördlich des Bahnübergangs durchgezogen, so dass eine Querung des Bahnübergangs nicht mehr möglich ist. Eine alternative Quermöglichkeit für Fahrzeuge befindet sich in ca. 500 m Entfernung am Bahnübergang km 9,848 „Zu den Gründen“.

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit und besseren Abwicklung des Verkehrs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz**

Die Nebenbestimmungen unter A 4.1 ergeben sich aus den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie weiteren artenschutzrechtlichen Vorschriften. Sie sind aus Gründen besonderer Nachhaltigkeit geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich. Zugleich tragen sie der Stellungnahme des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 08.12.2025 Rechnung.

#### **B.4.3 Befreiung von den Vorgaben des Landschaftsschutzgebiets mit Nebenbestimmungen**

Die Baustelleneinrichtungsfläche sowie die gesamte Baumaßnahme liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Bad Berleburg“ (LSG-4816-001; Unterlage 1, S. 7). Nach dem Landschaftsplan Bad Berleburg des Kreises Siegen-Wittgenstein ist es im Landschaftsschutzgebiet Bad Berleburg u. a. verboten, bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsanlagen zu errichten, anzulegen, oder bestehende Anlagen oder deren Nutzung zu ändern; Wege, Pfade, Straßen, Plätze, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art oder Zäune oder andere Einfriedungen, auch aus Gehölzen, anzulegen, zu verlegen, zu errichten, an Bäumen zu befestigen oder zu verändern; Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

Das Vorhaben verstößt gegen mehrere der geltenden Verbote.

Die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 BNatSchG von den Vorgaben des genannten Landschaftsplans wird von der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erfasst. Die Zuständigkeit liegt bei der Planfeststellungsbehörde.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG kann auf Antrag eine Befreiung von diesen Verboten gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist.

Das Vorhaben dient der Sicherheit des Schienen- und Straßenverkehrs, indem die aktuelle, nicht dem Stand der Technik entsprechende Bahnübergangssicherungsanlage beseitigt wird. Damit dient die Planung der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn i. S. des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG, der als klimaschonende Verkehrsart sowie als Belang der Daseinsvorsorge vom Grundgesetz besonders geschützt wird, sowie dem Schutz von Leben und

Gesundheit aller Teilnehmer des Straßenverkehrs, zu dem der Staat grundrechtlich verpflichtet ist; diese Belange stellen übergeordnete öffentliche Interessen dar.

Auch werden durch das Vorhaben der Schutzzweck und der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert oder beeinträchtigt. Dementsprechend hat der Kreis Siegen-Wittgenstein in seiner Stellungnahme vom 08.12.2025 mitgeteilt, aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde würden gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Die Gewährung der Befreiung genügt den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit, denn die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgebiete sind anlagenbedingt untergeordneter Art und werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegten Maßnahmen sowie durch Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG hinreichend ausgeglichen. Diese Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Befreiung möglich zu machen, und belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

#### **B.4.4 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügenden Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.4.5 Kampfmittel**

Die Nebenbestimmungen unter A.4.3 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die Planung dient der Gewährleistung des reibungslosen Betriebes sowie der Erhöhung der Sicherheit des Verkehrs im Bahnübergangsbereich. Das Vorhaben beinhaltet die Auflassung des Bahnübergangs einer nicht mehr benötigten Kreuzung der Bahnstrecke 2871 und einem Feldweg und damit der Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG (s. o. B.4.1.). Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Artenschutzes sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden.

#### **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Aegidiikirchplatz 5,  
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Essen**

**Essen, den 05.02.2026**

**Az. 641pa/058-2025#058**

**EVH-Nr. 3545024**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)